

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928**

69 (21.3.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 12

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 12

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 69

21. März 1928

## Johann Gottfried Tulla

Gestorben 27. März 1828.

Am das Jahr 1770 amtierte in dem Dorfe Nöttingen im oberen Binstal der Pfarrer Tulla, dessen Ahnen einst in den Niederlanden ansässig gewesen waren. Am 20. März des gleichen Jahres wurde dem genannten Pfarrherrn die freudige Kunde überbracht, daß ihm von seiner Ehefrau in Karlsruhe ein Sohn geboren sei. Es ist dies der spätere Rheinbaumeister Joh. Gottfr. Tulla. Seinen Unterricht genoss der Pfarrerssohn im Karlsruher Gymnasium; aber seine Vorliebe zur Mathematik ließ ihn bald die Schule verlassen, und er fand in dem Hofrat Langsdorf einen guten Lehrer, der die Fähigkeiten seines Schülers entdeckte und diesen auf Reisen in das Rheingebiet, nach Holland und Hamburg mitnahm. In Freiberg in Sachsen hörte Tulla dann Vorlesungen über Bergbau und Maschinenwesen.

Das Jahr 1797 sieht Tulla als Ingenieur in badischen Diensten, wo er besonders an Flußbauten tätig war. Damals floß der Rhein auf seinem Laufe von Basel bis Steinmähren in vielen Armen, Giebeln und Kehlen, bildete auf dieser Strecke etwa 2000 Inseln und Kiesbänke, die durch den Angriff des Wassers einem beständigen Ortswechsel unterworfen waren. Auf seinem weiteren Lauf erging sich der Strom in solch starken und vielen Krümmungen, daß diese mitunter das Sechsfache des geraden Weges betrugten und die Schiffe oft zwei bis dreimal in demselben Ort übernachteten konnten, da sie bei dem großen Umweg nur langsam vorwärts kamen. Darnach änderte sich das Flußbett, bald riß das Wasser hier eine Insel weg, bildete dort neue Eilande und Kiesbänke, zerstörte die Sporen und Deckwerke, überflutete die schwachen Dämme und durchbrach diese trotz aller Wachsamkeit der ausgebotenen Wasserwehr. Nur zu oft kündete der wimmernde Klang der Sturmglöcke den Dorfeinwohnern an, auf möglichst schnelle Rettung des Lebens und der Vergung von Hab und Gut bedacht zu sein, und von früheren Zeiten wissen wir von dem Untergang ganzer Dörfer. So, es kam auch vor, daß der Rheinstrom in seinem neuen Lauf Dörfer oder Höfe auf das entgegengesetzte Ufer verlegt hatte, indem er selbst in einer neuen Bahn seines Wegs zog.

Diese ständige Furcht vor den zerstörenden Wasserfluten ließ in den Anwohnern der Rheinnote schon längst den Wunsch nach durchgreifenden Sicherheitsmaßnahmen reifen, nur war man sich über die Mittel und Wege nicht klar. Wohl waren von dem Staat und den Gemeinden schon viele und große Opfer gebracht worden; aber der Erfolg war doch immer nur ein verhältnismäßig unbedeutender und ungenügender, ja man hatte durch den Abschluß verheerende Stromarme oder durch den Aufbau von Schutzdämmen zur Sicherung der eigenen Heimat das Unglück wohl abgewandt, aber dafür nach anderen Plagen verlegt.

Da trat im Jahr 1812 Tulla mit dem Vorschlag einer planmäßigen Korrektur des Rheinstromes von Basel bis an die hessische Grenze vor die badische Regierung. In den langen Jahren bei fortgesetzten Beobachtungen und Messungen hatte sich bei Tulla die Überzeugung durchgerungen, daß die immer wiederkehrenden Überflutungen nur durch allmähliche Herstellung eines normalen Strombettes begegnet werden könne, daß der Rhein von seinem vielfach gewundenen Lauf in dieses entsprechende Flußbett gezwungen werden müsse. Dieser kühne Plan fand bei den französischen Ingenieuren, denen die Mitarbeit im Oberlauf des Rheines zustand, keine Gegenliebe, in den stillen Schreibtuben der Regierung zu Karlsruhe schlug er wie eine Bombe ein, man rüstete zum Kampf gegen Tulla, der „abstrakte Ideen mit unsinnigen Kosten und mit dem Schweiß der Untertanen zu realisieren befrebt sei“.

Die Kriegsjahre 1813/15 brachten der Ausführung des Planes keine Förderung. Nach dem Friedensschluß aber, der einen Teil des linken Rheinufers der Krone Bayerns zuwies, gestalteten sich die Unterhandlungen leichter, um so mehr, da Tulla 1817 zum Oberdirektor des gesamten Wasser- und Straßenbaues mit dem Rang eines Obersten ernannt wurde. Im gleichen Jahre noch wurden der Neuburger, Forster, Knielinger und Neupföcher Rheindurchstich durchgeführt, 1818 folgte der Wörther, 1819 der Daxlander. Die Technik war damals noch nicht soweit vorgeschritten, daß man die vollständige Fertigstellung des gewünschten Strombettes durchführen konnte. Man schuf nur einen Graben von 200—300 Meter Breite und überließ es dann der Laune des Flusses, zu passender Zeit darin Platz zu nehmen, das Bett zu erweitern und sich darin „breit“ zu machen. So war z. B. der Knielinger Durchstich der erste, der den Talweg aufnahm. Im Jahre 1826 folgten die Durchschnitte bei Linkenheim, Gernersheim, zwei bei Rheinsheim und einer beim Angelfhof, der Friesenheimer und Keimersheimer 1827. Schon 1828 zeigte sich zwischen Knielingen und Daxlanden bei Hochwasser eine Senkung des Wasserspiegels von 1½ Meter. Auch bei Kehl und Plittersdorf war 1821 mit den Arbeiten begonnen worden.

Nicht überall verstand die Bevölkerung die Tragweite des kühnen Unternehmens zu erfassen. Die Fischer und Schiffer erhoben Einsprüche, die Bauern fürchteten den Verlust ihrer Inseln, und nicht selten mußte zum Schutz

der Arbeiter Militär aufgeboten werden. So gestaltete sich für Tulla die Durchführung seines Unternehmens zu einem mühevollen Kampfe. Dazu zwang ihn ein Leiden, öfter den Baustellen fernzubleiben, was er nur ungern tat. Schließlich war er genötigt, bei einem hervorragenden Spezialisten in Paris durch eine Operation Befreiung von seinem Leiden zu suchen. Die Operation gelang, doch der geschwächte Körper konnte trotzdem nicht mehr erholen. Am 27. März 1828 starb Tulla in Paris. Er liegt auf dem Friedhof Montmartre begraben; der Platz wurde von der badischen Regierung für ewige Zeiten angekauft.

Zu Beginn des großen Rheinbaunternehmens hatte Tulla einen Kreis von tüchtigen Ingenieuren herangebildet; sie führten an der Hand der von ihm entworfenen Pläne das begonnene Werk weiter. Schritt um Schritt legte man den mächtigen Strom in Fesseln, zwang ihn in das künstliche Bett. Bis in die 80er Jahre herein zogen sich die Arbeiten hin, für die der badische Staat 22 Millionen Mark verausgabte; die linksrheinischen Staaten hatten die gleiche Summe in ihr Budget eingestellt. Wohl waren die Aufwendungen sehr hohe, dafür aber wurden Tausende von Morgen kulturfähigen Landes gewonnen und viele Sektar versumpften Bodens der Landwirtschaft nutzbar gemacht. Unbehindert und frei ziehen heute die Schiffe auf dem um viele Stunden verkürzten Strom ihres Wegs.

Weit höher als alle diese Vorteile aber steht uns die Sicherung des Landes und der Bewohner des ausgedehnten Rheingebietes, deren Leben, Hab und Gut für immer gegen die zerstörenden Angriffe der verheerenden Wasserfluten gesichert sind.

Mit uns Badenern gedenkt auch die Schweiz des großen Meisters. Ehe er die großartigen Pläne für die Korrektur des Rheins schuf, hat er durch seine Mittheile bei den Arbeiten zur Entwässerung des ungesunden, sumpfigen Lintbales und der moorigen Gestade des Walensees Großes geleistet.

Im Jahre 1853 ehrte Markgraf Max von Baden die Verdienste Tullas durch die Erstellung eines Denkmals auf seinem Gut Maxau. Das Oberland, woselbst der kühne Rheinbaumeister durch seine Rheinbauten und die Inangriffnahme des Leopoldskanals in hohen Ehren stand, trug 1874 durch die Erbauung des Tullaturmes auf dem Schloßberg in Breisach eine Dankeschuld ab. Das schönste Denkmal für den tapferen Badenener aber ist der Rheinstrom, der majestätisch zwischen seinen Ufern dahinjagt. Erst durch Tulla wurde der Strom zum stolzen Rheinstrom.

## Max Walter: Volkskunst im badischen Frankenland

Das eben erschienene Heimatblatt der Schriftreihe vom Bodensee zum Main (Nr. 33) ist der Volkskunst des badischen Frankenlandes gewidmet und kein anderer als der volkstümliche Rentamtmann Max Walter, Amorbach, war für diese Arbeit wirklich berufen. Dem Landesverein Badische Heimat wie dem Verlag C. F. Müller ist die Förderung zu verdanken, daß wieder eine Veröffentlichung in stärkstem Ausmaß dem zu Unrecht verschrienen „Hinterland“ zulommt, die das volkstümliche Schaffen in den Gebieten des Main und Taubergrundes, der „Höhe“, des Baulandes, des Buntfandstein-Odenwaldes, des Redar- und des Jagsttales behandelt. Die geologische Grenze von Buntfandstein und Muschelkalk, von Odenwald und Bauland also, ist im wesentlichen, im Zusammenhang natürlich mit wirtschaftlichen, geschichtlichen, kulturellen, künstlerischen und volklichen Einflüssen und Veränderungen entscheidend für die volkstümlichen Ausprägungen des Rhein- und des Ostranken.

Allgemein ist die Volkskunst des hinteren Odenwaldes durch dessen Abgeschlossenheit ursprünglicher geblieben, während die des Baulandes und der Jagsttäler sich entwickelte unter den Einflüssen der Kirchen und Klöster, durch die Anregungen seitens der Handwerkerzünfte in den zahlreichen, kleinen Städten. Leider zerfällt auch im badischen Frankenland die Kunst des Volkes durch die sich wandelnden Lebensbedingungen immer mehr.

Der übersichtlichen, durchaus klaren und sachlichen Darstellung Max Walters kommt besondere Bedeutung zu durch die vorbildliche, jahrelange Sammel- und Forschertätigkeit im badischen Frankenland, die bescheidenste Ausprägung einfüngt, zahllose Abwandlungen vergleicht, die landschaftliche Vielfältigkeit berücksichtigt, und die dem Wesen der Volkskunst vor allem einmal auf den Grund geht. Begrifflich hat die Volkskunst ja in den letzten Jahren durch eine Reihe von Veröffentlichungen mögliche und unmögliche, auf jeden Fall noch nie eindeutige Festlegung erfahren, je nachdem die Verteilung von der Kunst oder vom Volk her erfolgte.

Die Volkskunst bildet die Basis aller Kunstäußerungen überhaupt. Mit der Änderung der Kulturschicht eines Volkes entwickelt sich auch des Volkes Kunst, ursprüngliche Elemente aber werden immer mitgeführt, beibehalten, auch wenn sie heute etwa nicht mehr auf den ersten Blick erkennbar sind. Der Volkskünstler schafft flüchtig, linear, meist unpersonlich, dem Zweck dienlich und doch nicht die Natur abmalend. Er schöpft nicht um der Kunst willen, er wiederholt zum Gleichklang gerne die Urelemente der Ornamentik in fast spieler-

rischer Zierfreude, farbenfroh ist er, zeitlos und örtlich ungebunden. Dabei spielt die stete Wechselwirkung zwischen Oberfläch und Volk eine natürliche Rolle, und zwar kann sie fördernd oder hemmend wirken, ganz abgesehen von Gebrauchszweck, Technik und Werkstoff (im Frankenland Stein, Erde, Holz, später Metall, Glas z. B. nicht). Er verfällt natürlich auch der Formen- und Ausdruckspeit des Zeitstiles der hohen Kunst, und kommt dadurch in die Gefahr, die eigenschöpferische Betätigung zu verlieren. Herzhaft und mit Recht geißelt Max Walter alle Unkunst, die oft genug mit naiver Kindlichkeit oder geriffener Geschäftsmacherei als Volkskunst angepriesen wird.

Für die wissenschaftliche Volkskunde sind Walters Erkenntnisse zielweisend, zumal strittige oder meist ungangene Probleme der Volkskunst eingehend erörtert werden und zu bisher nicht zugestandenem Ergebnissen führen: die Erzeugnisse der Fayencefabriken (auch die Schwarzwälder Uhr), die Gesamtform des Hauses im badischen Frankenland gehören nicht dem volkstümlichen Schaffenkreis an. Den reinen Hausbau stellt Walter nicht in den Bereich der Volkskunde ein.

Die Siedelungen des badischen Frankenlandes passen sich naturgemäß der Landschaft an, das Bauland ist älter als das des Odenwaldes, ein bunter Wechsel, zahlreiche Abwandlungen bestehen, die aber leicht auf die Uralanlage zurückgeführt werden können. Der naturbedingten Siedelung gleichlaufend gelangen nur bodenständige Baustoffe zur Verwendung. Als immer wiederkehrende Grundformen der Haus- und Hofanlage lassen sich zwischen Redar und Main feststellen: der gestreckte Einbau mit mächtigem Strohdach (Aufteilung in der Längsrichtung), der gestelzte Einbau mit weit flacherem Satteldach (Gliederung von unten nach oben) und die fränkische Hofanlage (dreiseitige Auflockerung der Bauteile um einen Hof mit Abschluß durch ein Hofstor). Diese Hauptformen sind nicht starr, sondern haben je nach der Örtlichkeit wieder Übergänge geschaffen. Das schmückende Beiwerk des Hauses selbst fesselt in maßgebender Weise den Forscher der Volkskunst und hier quillt ein reicher Vorrat: Farbanstrich, handgeschmiedete Gitter und Geländer, Schnitzerei an Treppen, Türen, Türen, an Edelgäbeln und Schlüsselsteinen, Höchstleistungen durch prächtige Fachwerkbauten in Städten und Dörfern (nur der innere Odenwald wieder ausgenommen). Wo das Fachwerk wieder in jüngster Zeit sachmännlich behandelt und wiederhergestellt wurde wie in Wertheim, Grünsfeld, Malsbach, vor allem in Adelsheim, Dachsen, muß es ehrliche Bewunderung erregen in seiner mannigfaltigen Schönheit, Brunnen und Brücken, Kirchen und Kapellen, Heiligenfiguren (von Schnitzern und Töpfern), Andachtsbilder, Steintreuze und Bildstöcke sind charakteristisch für das „Radonnenland“ wie für seine Volkskunst, die auf religiösem Gebiet besonders schöne Leistungen aufweist. Und wie vielgestaltig wird die Welt, wenn wir typische Erzeugnisse des Hausrats und Arbeitsgerätes etwa im Bezirksmuseum in Dachsen betrachten! Zinnoberröte Schränke der Murbauer Gegend, den Formenschatz an Stuhlkehnen, geschmiedete, getriebene, oder aus dem Blech herausgeschmiedete Zunft- und Wirtschaftsbilder aus dem Bauland, die Model für Lebkuchen, Marzipan und Springerte aus Ballbären, die Schnitzereien an Fahrgeln und Böden aus den allerdings stark zurückgegangenen Weinbaugebieten, wach weites Blickfeld eröffnet gar die Töpfer- und Ziegelei, die Volkstracht des Odenwaldes und Baulandes in ihrem Farbendreifang von Dunkelblau, Schwarz und Weiß und die feinen Unterschiede wieder von Dorf zu Dorf, von der Männer- zur Frauentracht, vom Sonntagsstaat zum werktäglichen Gewand.

Unerschöpflich gar gestaltet der Volkskünstler im Volksbrauch, „wie er bei Fest und Spiel, bei der Arbeit und in der Ruhezeit, bei Geburt, Hochzeit und Tod den tiefen Sinn des Geschehens, das Wesen der Dinge in Form und Ausschmückung sichtbar macht. Die Volkskunst im Volksbrauch wird zum Prüfstein für die gesamte Volkskunst eines Landstriches“.

Reich ist Max Walters Ernte für die Volkskunde, für den Lehrer jeder Schulgattung, für den Geistlichen, Kunsthistoriker, Geographen, für jeden Heimatforscher. Geist und Gemüt, Ernst und Sachlichkeit, unermüdete Arbeit und Liebe zum Land der Radonnen haben dieses Werk geformt, das klar und tiefgründig ist, die volkstümlichen Ausprägungen eingebaut in das gesamte landschaftliche und kulturelle Erleben und Geschehen, und durch die Sprache in schlichter, wohlgeformter Prägung, ist dieses Heimatblatt, vom Verlag gut ausgestattet, vom M. Walter mit 58 schmalen Federzeichnungen versehen unter feinsinniger Berücksichtigung aller Dörfer und Städte, ein einzigartiger und neuer Genuß.

Ich selbst bin dem Verfasser herzlich dankbar, da er mir durch sein vorbildlich Beispiel die eigene Arbeit, im Auftrag des Reichskunstwartes Dr. Redlob ein Werk über „Badische Volkskunst“ im nächsten Jahr herauszubringen, grundfähig und wesentlich erleichtert.

Sermann Erich Basse, Freiburg i. Br.

Friedrich Ottmanns: Pflanzenleben des Schwarzwalds. I. Band: Text; II. Band: Bilder und Karten. 3. erweiterte Auflage (Freiburg i. Br. Herausgegeben vom Badischen Schwarzwaldverein). — Es ist überaus erfreulich, daß dieses ausgezeichnete, grundlegende Werk bereits in 3. Auflage erscheinen kann. Es ist mit vollendeter Genauigkeit und großer Liebe zur Sache gearbeitet und stellt in sich eines der gediegensten und wertvollsten Werke auf dem Gebiete der botanischen Literatur dar. Druck und Ausstattung sind gleichfalls durchaus zu loben.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen  
Nr. 12  
21. März 1928

## Aus der Denkschrift des Rechnungshofs des Deutschen Reichs

Die vor einigen Tagen dem Reichstag zugegangene Denkschrift des Rechnungshofs enthält u. a. in ihrem allgemeinen Teil bemerkenswerte Mitteilungen über die Bewährung der Vorschriften der Reichshaushaltsordnung (im folgenden = R.H.O. bezeichnet). Sie erstrecken sich auf die Beurteilung der örtlichen Prüfungen, die Überwachung der Wirtschaftsführung, die Übernahme von Garantien und Bürgschaften und die Behandlung der vorzuschüssigen Zahlungen.

Am einzelnen wird darin gesagt:  
a) Die Prüfungstätigkeit des R.H. hat für das Berichtsjahr erneut die großen Vorteile der örtlichen Rechnungsprüfung bestätigt. Dieser Nutzen wird bei Erörterung der hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse im Bereiche mehrerer Verwaltungen noch näher geschildert werden, besonders bei der Behandlung der Anstalten für das Versorgungswesen, der Standortlazarette der Heeresverwaltung sowie der Steuer- und der Zollverwaltung.  
Die örtlichen Prüfungen sind von besonderem Vorteil bei Verwaltungen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Anwendung und Auslegung formaler Dienstvorschriften, auf Gebührenfragen usw. beschränkt, sondern sich, wie bei den erwähnten Reichsdienststellen, auf wirtschaftlichem Gebiete bewegt. Ein weiterer Gewinn liegt darin, daß es infolge der örtlichen Prüfungen häufig gelingt, Streitpunkte, die seit längerer Zeit schweben, in mündlicher Verhandlung zu klären und aus der Welt zu schaffen. Ganz allgemein ist die Beobachtung gemacht worden, daß den Verwaltungsbehörden die örtlichen Prüfungen des R.H. erwünscht sind, da auf diese Weise über manche Zweifelsfrage eine klärende Aussprache stattfinden kann, die sonst umfangreichen Schriftwechsel notwendig gemacht hätte.

b) Der R.H. kann seine Prüfungsaufgaben nur erfüllen, wenn ihm alles Prüfungsmaterial reiflich vorgelegt wird und er jede Anstalt erhält, die er für die Durchführung seiner Tätigkeit oder sonst im Interesse der Überwachung der Wirtschaftsführung für erforderlich erachtet. Zur Erreichung dieses Zweckes ist durch § 98 R.H.O. vorgeschrieben, daß die Verwaltungsbehörden dem R.H. alle nötigen Auskünfte zu geben und alle verlangten Bücher und Schriftstücke vorzulegen haben. Hierunter sind ausgenommen die Akten der Reichsministerien; aber auch aus diesen sind dem R.H. auf Verlangen die erforderlichen Schriftstücke in Urschrift oder Abschrift vorzulegen. Diese gesetzliche Regelung ist infolge nicht beabsichtigt, als gerade bei den württembergischen Verwaltungen der Reichsministerien erfolglos Maßnahmen der Ausgaben- und Einnahmewirtschaft der Sachverhalt aus den Unterlagen, namentlich aus den Kassenaufzeichnungen, oft nur unvollkommen erkannt werden kann. Die Rechnungsprüfung hat gezeigt, daß ohne Aktenkenntnis, Anwesenheit und der getroffenen Maßnahmen sowie ihre Berechtigung und Wirtschaftlichkeit oft unklar bleiben. Während der Inhalt der Kassenaufzeichnungen an sich keinen Grund zur Beanstandung gab, hatte der R.H. mehrfach nach Einsichtnahme in die ihm auf Wunsch vorgelegten Akten eines Reichsministeriums Veranlassung, gegen die von diesem getroffenen Maßnahmen Bedenken zu erheben. Bisher hat der R.H. im Allgemeinen die Akten der Reichsministerien zur Einsicht erhalten, wenn er in Einzelfällen auf Grund aufgetauchter Zweifelsfragen um ihre Vorlage ersucht hat. Bei diesem Verfahren bleibt die Einsicht in die Akten der Reichsministerien aber nur eine Ausnahme, und der R.H. hat infolgedessen nur in seltenen Fällen die Möglichkeit, genauen Einblick in die Zwecke und Ziele der Maßnahmen der Ressorts zu gewinnen. Würde ihm das gesetzliche Recht zustehen, die Vorlage der Akten der Reichsministerien ausnahmslos zu verlangen, so würde er dadurch zu einer systematischen und eingehenden Nachprüfung der Tätigkeit der Reichsministerien gelangen und noch besser in der Lage sein, etwaige Mängel in der Verwaltung aufzudecken und für deren Abhilfe Sorge zu tragen. An einer solchen vertieften Rechnungsprüfung dürfte aber sowohl die Reichsregierung, insbesondere vom Standpunkt der gesamten Finanzverwaltung aus, als auch das Parlament ein Interesse haben. Es kommt deshalb in Betracht, bei einer späteren Gesetzesänderung den § 98 R.H.O. nach der Richtung hin zu erweitern, daß der R.H. jederzeit Einsicht in die Akten der Reichsministerien nehmen kann.

c) (Weist besonderer Erörterung vorbehalten.)

d) Nach § 27 R.H.O. darf eine Ausgabe als Voranschlag nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Berechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. In dieser Gesetzesvorschrift liegt die Begründung zur Reichshaushaltsordnung folgendes: „Der Ausdruck Voranschlag wird im Gebiete der Ausführung des Haushaltsplans in verschiedener Bedeutung gebraucht. Es sind zu unterscheiden:

aa) buchmäßige Voranschläge, das sind Fälle, in denen eine Leistung zwar Dritten gegenüber endgültig erfolgt ist, bei denen aber der endgültigen Berechnung der Ausgabe Schwierigkeiten entgegenstehen, und

bb) tatsächliche Voranschläge, das sind Leistungen, die auf eine einer dritten Person dem Reich gegenüber zustehende gesetzliche oder vertragliche Forderung vereinbarungsgemäß vorzeitig und vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung gemacht werden.

Von den Voranschlägen erster Art handelt § 27 R.H.O., von denen letzterer Art § 28 R.H.O. Dieser schreibt vor, daß Leistungen des Reiches vor Empfang der Gegenleistung nur vereinbart oder bewirkt werden dürfen, soweit dies im allgemeinen Rechte üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Der Reichsminister der Finanzen kann einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen. Von den Abschlagszahlungen unterscheiden sich diese tatsächlichen Voranschläge dadurch, daß Abschlagszahlungen Leistungen sind, die auf eine einer dritten Person dem Reich gegenüber zustehende gesetzliche oder vertragliche Forderung nach Empfang der Gegenleistung erfolgen. Die Vorschrift des § 27 R.H.O. will nun die Zulässigkeit einer vorläufigen voranschüssigen, d. h. außerhalb der Kassenaufzeichnung erfolgenden Berechnung einer Ausgabe auf das notwendige Mindestmaß einschränken. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung und Rechnungslegung ist diese Regelung nur zu begrüßen, weil eine unbeschränkte Möglichkeit, Ausgaben voranschüssig zu buchen, dadurch zu Mißbräuchen Anlaß geben könnte, daß Ausgaben, für die keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur

Verfügung stehen und die deshalb außer- oder überplanmäßig verausgabt werden müßten, zunächst voranschüssig verausgabt werden, in der Erwartung, daß später Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Trotzdem sind die Fälle, in denen eine an sich endgültige Ausgabe noch nicht endgültig verrechnet werden kann, verhältnismäßig zahlreich. Sie können ihren Grund einmal darin haben, daß Zweifel bestehen, bei welcher Verrechnungstelle die Mittel zu verausgaben sind, oder daß noch nicht feststeht, ob eine bereits geleistete Ausgabe nicht von anderer Seite wieder eingezogen werden kann.

§ 62 R.H.O. schreibt nun die Frist vor, innerhalb deren Voranschläge abgerechnet werden müssen, und bestimmt ferner, daß Voranschläge, die bis zum Wiederabfluß nicht abgewickelt werden konnten, in einem Anhang zu den Kassenaufzeichnungen, getrennt nach den Kapiteln und Titeln, denen die Ausgaben bei der endgültigen Abrechnung vorausschüssig zur Last fallen, nachzuweisen sind. Aus dieser Vorschrift könnte geschlossen werden, daß das Voranschlagsrecht dem R.H. zur Prüfung nicht vorgelegt zu werden braucht, so daß sein Prüfungsbefugnis im allgemeinen darauf beschränkt sein soll, lediglich an der Hand dieses Anhangs zur Kassenaufzeichnung festzustellen, ob am Jahreschluß noch Voranschläge in einem Umfang nicht abgerechnet sind, der zu Bedenken Anlaß gibt, und ferner zu überwachen, daß die nachgewiesenen Voranschläge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgewickelt werden. Ob dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, läßt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Begründung erkennen. Sollte die Vorschrift des § 62 R.H.O. den angeführten Zweck verfolgt haben, so würde dadurch das Prüfungsbefugnis des R.H. in einem Ausmaß eingeschränkt werden, das mit einer ordnungsmäßigen Überwachung der gesamten Reichshaushaltsführung, wie sie § 87 R.H.O. dem R.H. überträgt, nicht mehr im Einklang gebracht werden könnte. Da bei Voranschlagsleistungen Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden, so kann die voranschüssige Verausgabung von Reichsmitteln als ein Teil der Reichshaushaltsführung im Sinne des § 87 R.H.O. angesehen werden, deren Überwachung dem R.H. übertragen worden ist, wenn auch die Voranschlagsleistungen noch nicht endgültig haushaltsmäßig verrechnet werden.

Um aber jeden Zweifel über die Anwendbarkeit des § 87 R.H.O. auszuschließen, hält es der Rechnungshof für erforderlich, daß ihm das Recht auf Prüfung der Voranschlagsleistungen eingeräumt wird. Wie erwähnt, kann der R.H. an Hand des nach § 62 R.H.O. den Kassenaufzeichnungen beizufügenden Anhangs nur feststellen, ob die nachgewiesenen, noch nicht abgerechneten Voranschläge nicht einen bedenklichen Umfang angenommen haben und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgewickelt werden. Die voranschüssige Verausgabung von Reichsmitteln birgt aber Gefahren in sich, denen mit diesen mehr formalen Feststellungen nicht begegnet werden kann. Auf Grund des Anhangs zur Kassenaufzeichnung kann nicht geprüft werden,

1. ob eine Verpflichtung oder Berechtigung zur Zahlung überhaupt und in Höhe des verausgabten Betrags bestanden hat,

2. ob die Gründe, aus denen der Betrag nicht endgültig verausgabt worden ist, zutreffen,

3. ob nicht im Laufe des Jahres Voranschläge geleistet und abgewickelt worden sind, zu deren Leistung eine Verpflichtung oder Berechtigung entweder überhaupt nicht oder nicht in Höhe des voranschüssig verausgabten Betrags bestanden hat, so daß erhebliche Geldmittel der Reichskasse auf kürzere oder längere Zeit entzogen waren,

4. ob nicht am Jahreschluß offene Voranschläge, deren Berechtigung zweifelhaft ist oder deren Abwicklungsfrist aus irgendeinem Grunde unter Verletzung des § 62 Abs. 2 R.H.O. verlängert werden soll, dadurch verschleiert werden, daß sie unter Vereinnahmung des Betrags im Voranschlagsbuch des abgelaufenen Jahres unmittelbar in das Voranschlagsbuch des neuen Jahres übernommen worden sind.

Diese in der Voranschlagswirtschaft liegenden Gefahren bilden auch den Grund dafür, daß diesen Konten bei kaufmännischen Prüfungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, auch damit nicht durch falsche Verzierung des Postens „alle neue Rechnung“ eine unrichtige Bewertung der Vermögens- oder Schuldposten in der Bilanz oder der Soll- oder Habenposten in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt.

### Mitgliedschaft zu Verbänden und Vereinen

Auf eine von dem Reichstage gefasste Entschließung hat die Reichsregierung folgende Antwort erteilt:

Entschließung: Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reichs die aktive und passive Mitgliedschaft zu Verbänden und Vereinen zu verbieten, die gesetzlich und verfassungswidrige Bestrebungen verfolgen. (3006)

Antwort: Die den Beamten durch Artikel 130 Abs. 2 der Reichsverfassung gewährleistete Freiheit der politischen Meinung und der Vereinigungsfreiheit unterliegen nicht nur den allgemeinen, für alle geltenden Beschränkungen, wie sie sich insbesondere aus den Strafgesetzen (z. B. §§ 128, 129 des Reichsstrafgesetzbuchs) ergeben. Sie finden vielmehr auch ihre Schranken in den besonderen Verhältnisbeziehungen, die zwischen den Beamten und dem Staat bestehen, und die es ihnen verbieten, von diesen subjektiv öffentlichen Rechten einen gleichzeitigen Gebrauch zu machen, wie es jedem anderen Staatsbürger gestattet ist. Hiernach wird, wie auch das Preussische Verwaltungsgericht wiederholt entschieden hat, einem Beamten zwar das bloße Belanzen zu einer politischen Partei, selbst wenn die verfassungswidrigen Ziele verfolgt, nicht verwehrt, dagegen ist aber die Verfassung eines Beamten im Sinne eines rechtswidrigen und gewalttätigen Umsturzes der Staatsform durch die insbesondere in den §§ 10 und 10b des Reichsbeamtengesetzes auch für das außeramtliche Verhalten aufgestellten allgemeinen Grundsätze verboten.

Was die Angestellten des Reichs anbelangt, so ist durch § 10 des Reichsangehörigkeitsgesetzes vom 2. 5. 1924 bestimmt, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers von politischen, militärischen, konfessionellen oder gesellschaftlichen Bindungen, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande nicht abhängig gemacht werden darf. Die gleiche Bestimmung enthält der preussische Angestelltentarifvertrag vom 30. 6. 1924.

## Beamteneingaben u. Besoldungsordnung

In der Nummer 2 des „Badischen Beamtenecho“ finden wir die nachstehende Abhandlung des Landtagsabg. Weismann, Karlsruhe, welche uns wichtig genug dünkt, um im „Beamten-Anzeiger“ wiedergegeben zu werden. Abg. Weismann schreibt:

Der Druck Nr. 54a zur Badischen Besoldungsordnung war das Verzeichnis der Eingaben angefügt, welche durch die Beschlußfassung des Haushaltsausschusses für erledigt erklärt worden sind. Der Zahl nach waren es 91; zwischen Fertigstellung der Vorlage im Haushaltsausschuß und Schlußberatung im Plenum gelangten noch etwa 20 Eingaben an den Landtag. Einzelne Abgeordnete waren auch im Besitz von Sondereingaben, so daß insgesamt etwa 130-140 Eingaben zur badischen Besoldungsordnung vorlagen. Das badische Beispiel steht nicht vereinzelt da. In der Besoldungsangelegenheit waren im Dezember v. J. dem Deutschen Reichstag 806 Eingaben, dem Preussischen Landtag rund 450 zugegangen.

Es ist verständlich und begreiflich, daß die Beamten sich an jene Instanzen und Körperschaften wenden, welche endgültig über ihre materiellen und sonstigen Verhältnisse zu entscheiden haben. Sie machen zudem von einem Rechte Gebrauch, das ihnen in der Reichsverfassung und in den Verfassungen der Länder gewährleistet ist. Darüber also kein Wort. Und doch ist die Frage aufzuwerfen: Warum 130 bzw. 450 und 806 Eingaben? Sind unsere Kollegen nicht davon zu überzeugen, daß die Fülle der Eingaben im ungekehrten Verhältnis zu ihrer Wirksamkeit stehen? Die Berechtigung des Inhalts der Eingaben soll gar nicht angedeutet werden. Wie aber stellt man es sich vor, daß ein Parlament Dutzende und Hunderte von Eingaben „bewältigen“ kann? Dazu fehlt den Abgeordneten einfach die Zeit! Zudem sind es in jeder politischen Partei nur einige Abgeordnete, die sich dieser Aufgabe widmen. Seit Jahren gehen meine Mahnungen an die Beamtenorganisationen dahin, ihre Eingaben zu kontingenzieren, d. h. nur sehr wenige, aber kurz zusammengefaßte Eingaben dem badischen Landtag zu übermitteln; leider vergebens! Man erklärte mir durch berufene Beamtenvertreter: „Ja, das geht nicht; wir können unseren Nachbarn nicht verbieten, sich mit ihren Eingaben an den Landtag zu wenden!“ Praktischer Erfolg: Die Eingaben können nicht oder nur sehr oberflächlich gelesen werden; sie wirken sich bei der Beschlußfassung des Parlaments — und darauf kommt es an — gesetzgebend nicht aus. Die aufgewendete Mühe und Arbeit war umsonst. Der badische Landtag wäre vielleicht dankbar gewesen, wenn man ihm zur Besoldungsordnung nur folgende 5 Eingaben zugeleitet hätte, ausgehend von der Tatsache, daß die Polizei und die Lehrer allein über 10 000 Beamte stellen:

1. Sammeleingabe der unteren Beamten,
2. Spezialeingabe der Polizeibeamten,
3. Sammeleingabe der mittleren Beamten,
4. Spezialeingabe der badischen Lehrerschaft,
5. Sammeleingabe der oberen Beamten.

Es ist anerkanntswert, daß diesmal die Sammeleingabe der unteren Beamten, wie sie vom Mittelführerverband I des Badischen Beamtenbundes dem Landtag übergeben war, bereits vorlag. Auch die Polizeibeamten hatten ihre besonderen Wünsche in einer Eingabe formuliert. Aber sonst lagen zu allen 12 Besoldungsgruppen und zum Besoldungsgesetz nach Eingaben von Fachgruppen und Einzelpersonen vor. Im Haushaltsausschuß mußte der Berichterstatter über die Besoldungsordnung, Abg. Weismann, 20 Eingaben auf einmal belegen. Galt man es für möglich, daß ein Ausschuss von 21 Personen sich dann mit jeder einzelnen Eingabe befassen und ihren Inhalt auf sich wirken lassen kann? Wenn also die Kollegen künftig dem Parlament gegenüber keine andere Taktik einschlagen, werden sie fast immer mit einem Mißerfolg zu rechnen haben.

Dann die Form und — nennen wir es so! — die Länge der Eingaben. Eine uns zugeleitete Eingabe war 36 Seiten lang, eine andere 16 Seiten, wieder andere 12 und 10 Seiten. An solche „Protokolle der Besoldungsordnung“ macht sich fast kein Abgeordneter. Zudem fehlt meistens die Technik. Woju breisparig die Geschichte der einzelnen Fachgruppen erzählen? Der Abgeordnete, welcher in Besoldungsfragen tätig sein muß, will lediglich wissen, von wem kommt die Eingabe, welcher Besoldungsgruppe gehört die fragliche Beamtenkategorie an und in welcher Gruppe möchte sie eingereiht sein. — Dazu genügt eine Schreibmaschinenseite voll.

Der Haushaltsausschuß hatte zunächst das Besoldungsgesetz zu beraten; es hat „nur“ 61 Paragraphen. Die Besoldungsordnung umfaßt 12 Gruppen mit Untergruppen; einzuklaffen waren 406 Beamtenkategorien. Dazu fast 100 Eingaben; in wenigen Tagen sollte seine Arbeit fertig sein. Will man unter solchen Umständen dem badischen Landtag Vorwürfe machen, daß er nicht zu jeder einzelnen Eingabe Stellung genommen hat? Bei etwa 5 vorliegenden Gesuchen wäre er dazu in der Lage gewesen, bei über 100 Eingaben war er es leider nicht.

### Krankenfürsorge für Reichsbeamte

Der Reichstag hatte am 5. April 1927 folgenden Entschließungsantrag angenommen:

Die Reichsregierung zu ersuchen, die Arbeiten zur Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Krankenfürsorge für Reichsbeamte mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen.

Die Reichsregierung hat hierauf jetzt folgende Antwort erteilt:

Die Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß eine Krankenfürsorge für Reichsbeamte nur durch hohe Beiträge des Reiches und der Beamten tragfähig gestaltet werden könnte, und daß durch eine solche die auf dem Gebiet der Beamtenkrankenfürsorge entstandenen Selbsthilfeeinrichtungen gefährdet werden würden. Die Reichsregierung ist deshalb der Auffassung, daß die Schaffung einer Krankenfürsorge für Reichsbeamte sich aus finanziellen und beamtenpolitischen Gründen zur Zeit nicht empfiehlt, jedenfalls in näherer Erwägung erst gezogen werden kann, wenn bei den bestehenden Beamtenkrankentafeln ausreichende Erfahrungen gesammelt worden sind. Zu einem im wesentlichen gleichen Ergebnis hat auch eine Aussprache mit Vertretern der Beamtenpolitischen Verbände geführt. Die Reichsregierung wird hiernach bis auf weiteres an der Einrichtung der Krankentafeln festhalten.